

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 2)

Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Beschränkung der Erholung in der Aitrachau zwischen Kienoden und Geltolting im Bereich der Gemeinden Aiterhofen und Salching

Aufgrund der Art. 26 Abs. 1 in Verbindung Art. 44 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 2), erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen, Untere Naturschutzbehörde, folgende

Verordnung

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Im Bereich der Aitrachau zwischen Kienoden und Geltolting wird aus Gründen des Naturschutzes, zur Regelung des Erholungsverkehrs und zur Vermeidung von Schäden das Betretungsrecht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften beschränkt und geregelt.
- (2) Das von der Erholungsbeschränkung betroffene Gebiet ist in einer Karte M 1:5.000 eingetragen und gesondert gekennzeichnet (schwarz umrandet). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Erholungsbeschränkungen ist es,

1. die mit der Durchführung des Flurneuordnungsverfahrens Aitrachau angestrebte ökologische Verbesserung innerhalb des Verfahrensgebietes zwischen Geltolting und Kienoden in den Gemeinden Aiterhofen und Salching sicherzustellen,
2. die Gefährdung oder Beeinträchtigung frei lebender Tierarten auszuschließen oder zu mindern,
3. Schädigungen für die Tier- und Pflanzenwelt zu vermeiden,
4. den Erholungsverkehr im dortigen Bereich zu regeln.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten,
1. die Flächen außerhalb der Straßen und Wege zu betreten; ausgenommen ist die zulässige Grundstücksnutzung durch den Berechtigten,
 2. außerhalb von Straßen und Wegen
 - mit Fahrrädern zu fahren
 - zu reiten
 3. Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen, sofern dies nicht im Rahmen der zulässigen Grundstücksnutzung durch den Berechtigten notwendig ist,
 4. Hunde frei laufen zu lassen,
 5. zu zelten, zu lagern, im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuerstätten zu betreiben,
 6. Flugmodelle zu betreiben.

§ 4 Ausnahmen

Die Verbote unter § 3 gelten nicht für

- a, die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung,
- b, das Betreten und Befahren durch Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte sowie durch Angehörige der Naturschutzbehörden in Ausübung ihres Dienstes,
- c, das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und der Fischerei,
- d, das Betreten und Befahren zum Zwecke von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung oder zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen,
- e, das Betreten und Befahren zum Zwecke von Umweltbildungsmaßnahmen.

§ 5 Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Straubing – Bogen als untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall von den Verboten des § 1 eine Befreiung nach Maßgabe des Art. 49 Bayerisches Naturschutzgesetz erteilen, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen, befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

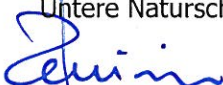
§ 6 **Ordnungswidrigkeiten**

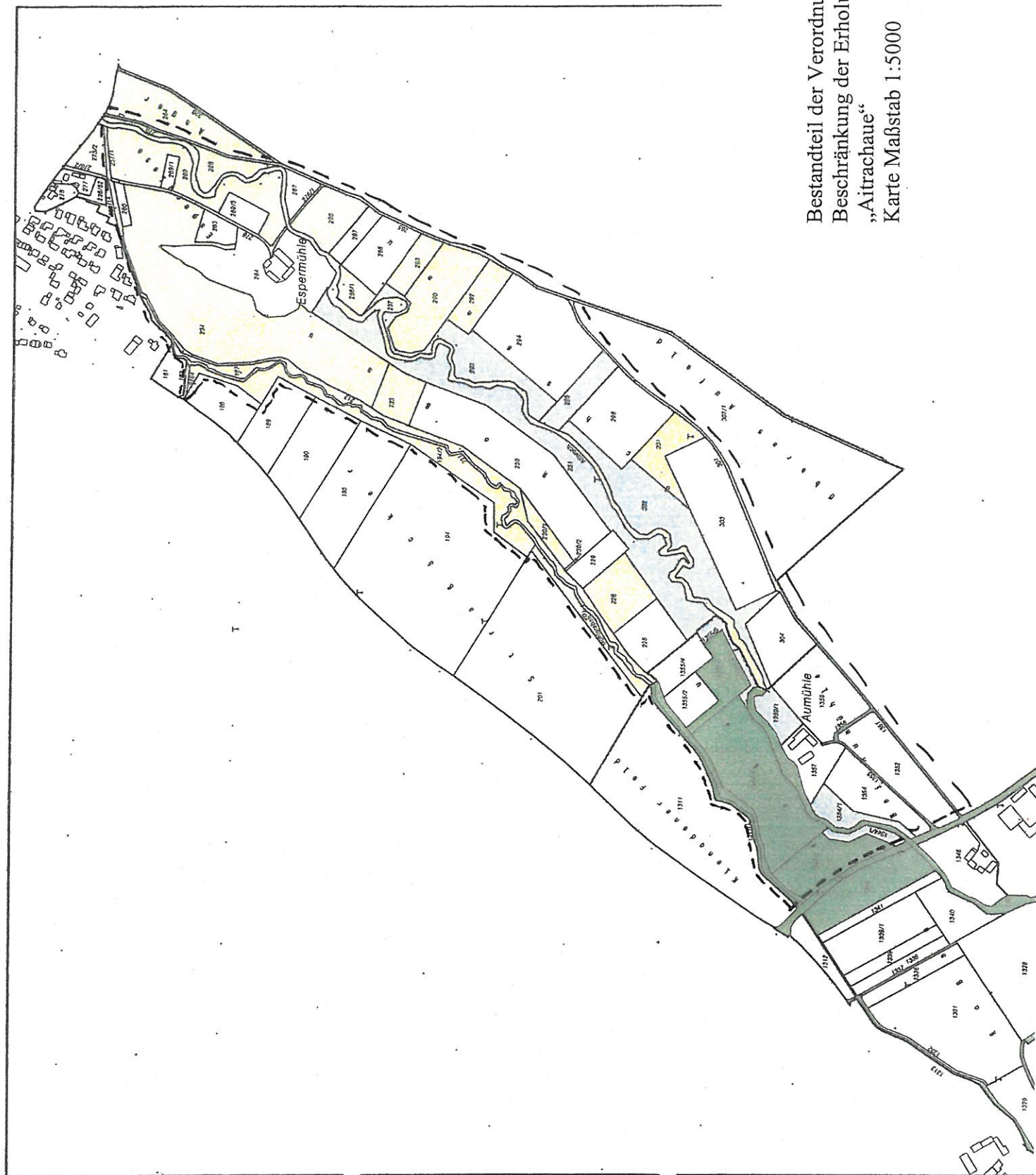
Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Straubing, 08.04.2010
Landratsamt Straubing-Bogen
Untere Naturschutzbehörde


Reisinger
Landrat



Bestandteil der Verordnung
Beschränkung der Erholung
„Aitrachhaue“
Karte Maßstab 1:5000